

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW
40192 Düsseldorf

Geltendmachung amtsangemessener Besoldung/Versorgung

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine gegenwärtigen Bezüge/Versorgung in der Besoldungsgruppe A entsprechen nicht dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation gemäß Art. 33 Abs.5 GG.

Ich beantrage daher, eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung/Versorgung vorzunehmen und lege

Widerspruch

gegen meine mir gewährte – verfassungswidrige – Besoldung/Versorgung ein.

Begründung:

Die gegenwärtige Höhe der Besoldung/Versorgung im Land NRW in meiner Besoldungsgruppe entspricht insgesamt nicht mehr dem Grundsatz amtsangemessener Alimentation. Danach hat der Dienstherr die Beamtinnen und Beamten sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach dem Dienstrang, nach der mit dem jeweiligen Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren.

Im Gegensatz dazu wurde die Besoldung/Versorgung seit dem Jahr 2003/2004 deutlich abgesenkt: Das Urlaubsgeld wurde abgeschafft und die Sonderzuwendung herabgesetzt. Die Nettobezüge sind spürbar hinter der Preisentwicklung zurückgeblieben. Maßnahmen der Kostendämpfung in der Beihilfe vermindern das für den privaten Verbrauch zur Verfügung stehenden Einkommen zusätzlich. Die Kürzungen wurden mit dem Argument der angespannten Haushaltslage begründet. Eine solche Begründung trägt verfassungsrechtlich nicht: Im Beamtenrecht können finanzielle Erwägungen und das Bemühen, Ausgaben zu sparen, nicht als ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Besoldung/ Versorgung angesehen werden. Die vom Dienstherrn nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentierung ist nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe, die sich einfach nach den "wirtschaftlichen Möglichkeiten" der öffentlichen Hand oder nach den politischen Dringlichkeitsbewertungen hinsichtlich der verschiedenen vom Staat zu erfüllenden Aufgaben oder nach dem Umfang der Bemühungen um Verwirklichung des allgemeinen Sozialstaatsprinzips bemessen lässt.

Zwischenzeitlich hat das Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2018 mit zwei Beschlüssen –2 C 32.17 und 2 C 34.17- entschieden, dass die Besoldung der Beamten des Landes Niedersachsen in den Besoldungsgruppen A 8 und A 11 in den Jahren 2005 bis 2012 und 2014 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das Gleiche für die Besoldung der Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 und A 12 in den Jahren 2014 bis 2016 gilt und hat

dies dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht auf das Abstandsgebot hingewiesen, welches hier nicht gewährt war. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 23.05.2017 -2 BvR 883/14 und 2 BvR 905/14- untersagt das Abstandsgebot dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebneten.

Nach all dem lässt sich festhalten, dass eine verfassungskonforme Besoldung/Versorgung im Land Nordrhein-Westfalen nicht gewährt wird.

Aufgrund der Erklärung des Finanzministeriums NRW vom 22.07.2013 hat sich dieses damit einverstanden erklärt, dass die Anträge auf amtsangemessene Alimentation ruhend gestellt werden sollen und auf die Einrede der Verjährung verzichtet werden soll. Mit dieser Verfahrensweise erkläre ich mich einverstanden.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen
